

Verordnungsblatt für die Gemeinde Götzens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

10. **Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 04.12.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Götzens erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Gemeinde Götzens von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 22.02.2024, kundgemacht vom 26.02.2024 bis 12.03.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Singer

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **18.12.2025**

Zahl: **G-70312/1/40-2025**

Der Bürgermeister:

Josef Singer e.h.